

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2224/85 DER KOMMISSION**

vom 2. August 1985

**zur Aussetzung der Verordnung (EWG) Nr. 1844/77 über die Gewährung einer Sonderbeihilfe im Ausschreibungsverfahren für Magermilchpulver zur Verfütterung an Tiere mit Ausnahme von jungen Kälbern**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1298/85 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 2a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1304/85 <sup>(4)</sup>, sieht vor, daß insbesondere für das in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) der betreffenden Verordnung genannte Magermilchpulver eine Sonderbeihilfe gewährt werden kann, wenn es zur Verfütterung an Tiere mit Ausnahme von jungen Kälbern verwendet wird. Wegen der Lage auf dem Magermilchpulvermarkt wurde von dieser Möglichkeit durch Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1844/77 der Kommission <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3511/83 <sup>(6)</sup>, Gebrauch gemacht.

Die zur Begrenzung der Erzeugung im Sektor Milch durch Anwendung der zusätzlichen Mitverantwortungsabgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 eingeführte Regelung trägt erheblich zur Beseitigung des in diesem Sektor festgestellten Ungleichgewichts bei. Da außerdem die durch die Verordnung (EWG) Nr. 1844/77 geregelte Sonderbeihilfe für den Haushalt hohe Kosten aufwirft, sollte die letztgenannte Verordnung ausgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1844/77 wird mit Ausnahme der Rechte und Pflichten der Zuschlagsempfänger im Rahmen der Einzelausschreibungen ausgesetzt, die vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung durchgeführt worden sind.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1985

*Für die Kommission*

Henning CHRISTOPHERSEN

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 5.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 4.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 11.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 205 vom 11. 5. 1977, S. 11.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1983, S. 10.